

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2016/116
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	08.06.2016
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.06.2016
Kreistag	öffentlich	16.06.2016

Tagesordnungspunkt

Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Seit dem 01.01.2016 erhebt der Landkreis Aurich an den von der Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG betriebenen Wertstoffhöfen nach § 2 der Selbstanlieferungsgebührensatzung im Landkreis Aurich für die in dieser Vorschrift genannten Abfallarten Anlieferungsgebühren, dessen Höhe sich bis zu einer Menge von 2 m³ bzw. 2.000 l nach dem Volumen der angelieferten Abfälle richtet.

Angelieferte Mengen über 200 kg werden nach Gewicht abgerechnet.

Diese Neuregelung war erforderlich, da aufgrund von Änderungen im Eichgesetz Anlieferungen unter 200 kg bei den auf den Wertstoffhöfen im Landkreis Aurich eingesetzten Waagen nur noch auf Basis von Volumen und nicht mehr wie bisher nach Gewicht zu bemessen sind.

Die Selbstanlieferungsgebührensatzung wurde dahingehend angepasst. Danach wird bei Kleinanlieferungen bis zu einem Volumen von 2 m³ (2.000 l) eine Gebühr nach angefangener Volumeneinheit erhoben, wobei diese in Teilschritten von jeweils 0,5 m³ gestaffelt ist. Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Abfallart „Bioabfall“; hier erfolgt die Staffelung in 250 l Schritten.

Die Höhe der aktuell geltenden Volumengebühren für die einzelnen Abfallarten ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:



		bis 500 l	>500 l bis 1.000 l	> 1.000 l bis 1.500 l	>1.500 l bis 2.000 l
1	Sperrmüll	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €
2	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
3	Grünabfälle aus überwie- gend holzigen Bestandtei- len (Baum- und Strauch- schnitt, bündelfähig) ein- schl. Stubben	3,50 €	7,00 €	10,50 €	14,00 €
4	andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckschnitt usw.)	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €
5	Bioabfälle, die keine Grün- abfälle sind (u. a. Küchen- abfälle)	Bis 250 l: 14,00 € Bis 500 l: 28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €

Bei der Umsetzung der neuen Anforderungen wurde das Ziel verfolgt, die Umstellung so zu gestalten, dass eine Umrechnung der einzelnen Abfallarten derart erfolgt, dass die Gebühr in etwa in gleicher Höhe abgerechnet wird, die auch bei gewichtsbezogener Abrechnung zu zahlen gewesen wäre. Aus diesem Grund wurden die neuen volumenbezogenen Gebühren unter Heranziehung von Dichte und Schüttgewicht je gebührenpflichtiger Abfallart von den bisherigen gewichtsbezogenen Gebühren abgeleitet. Hierbei wurden das Schüttgewicht und das Füllvolumen mehrerer Abfallcontainer ermittelt, um Durchschnittswerte zu erhalten, und diese auf eine volumenbezogene Gebühr umgerechnet. Spezifisch dürfte es somit im Mittel nicht zu einer Gebührenerhöhung gekommen sein.

Ob sich dieser theoretische Ansatz in der Praxis bestätigt, wie die neue Abrechnungsmethode von den Benutzern angenommen und ob die Summe der jährlichen Erträge aus den Annahmehöhen für Selbstanlieferungen in vergleichbarer Höhe der Vorjahre liegen wird, sollte nach einer Probezeit überprüft werden. Hierbei ging die Gesellschafterversammlung zunächst davon aus, dass die Überprüfung nach einem Jahr stattfinden soll.

Seit Einführung des neuen Abrechnungssystems hat es Beschwerden von Anlieferern gegeben, die vor allem die Höhe der Annahmehöhe bei den Grünabfällen kritisierten und die Vermutung äußerten, dass mit der Umstellung eine Gebührenerhöhung stattgefunden hat.

Auf Anregung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die personenidentisch auch Mitglied im Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich sind, sollte schon jetzt eine Überprüfung stattfinden, um ggf. das neue Abrechnungssystem beschleunigt nach zu justieren.

Dieser Anregung folgend wurden die ersten vier Anlieferungsmonate (Januar bis April 2016) seit Einführung der volumenbezogenen Gebührenabrechnung überprüft.

Hierbei ist festzustellen, dass nach dem jetzigen Abrechnungssystem Anlieferungen von Abfällen mit einem leichten und großen Abfallvolumen kostenmäßig stärker belas-



tet werden, während Anlieferungen von schwererem Material dagegen eher begünstigt werden.

Bei der Abrechnung nach Gewicht ist dies genau anders herum. Insoweit ist eine Veränderung zu dem bisherigen Abrechnungssystem eingetreten.

Bei der Überprüfung der im Zeitraum von Januar bis April 2016 erhobenen Anlieferungsgebühren wurden folgende Daten ermittelt.

	Abfallart:	Anzahl der Anlieferungen 1-4/2016	dafür erhobene Gebühren	angelieferte Mengen 1-4/2015	dafür erhobene Gebühren	Differenz Annahmegerbühren Januar – April 2016
1	Sperrmüll	7.254	99.157,00 €	1.339 Mg	102.875,00 €	-3.718,00 €
2	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)	7.747	428.869,00 €	2.583 Mg	479.368,00 €	-50.499,00 €
3	Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	1.389	20.074,00 €	403 Mg	14.042,00 €	+6.032,00 €
4	andere Grünabfälle (Gras, Laub, Hecken-schnitt usw.)	2.474	45.475,00 €	337 Mg	23.344,00 €	+22.131,00 €
5	Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (u. a. Küchenabfälle)	67	17.734,00 €	162 Mg	17.930,00 €	-196,00 €
	Gesamt:	2.474	611.309,00 €	337 Mg	637.559,00 €	-26.250,00 €

Bei der Auswertung der vorstehenden Daten wird unterstellt, dass die 2016 erfasste Anlieferungsmenge dem 2015 erfassten Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallart entspricht.

Beim Sperrmüll wurden im Überprüfungszeitraum 7.254 Anlieferungen registriert und dabei 99.157,00 € eingenommen. Im gleichen Zeitraum 2015 wurden 1.339 Mg erfasst und Gebühren in Höhe von 102.875,00 € eingenommen. Bei dieser Abfallart wurden 3.718 € weniger eingenommen als im vergleichbaren Zeitraum 2015. Die Differenz beträgt lediglich rd. 3,7 %.

Bei den gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall) betrug die Mindereinnahme der letzten 4 Monate rd. 50.500,00 € (-11,8 %). Bei den Grünabfällen (Pos. 3 und 4) haben sich Mehreinnahmen von rd. 28.000 € (+43 %) ergeben.

Beim Bioabfall ist die festgestellte Abweichung marginal.

In diesen Daten ist zu ersehen, dass nach dem jetzigen Abrechnungssystem Anlieferungen von Abfällen mit einem leichten und großen Abfallvolumen (u. a. Grünabfall)



kostenmäßig stärker belastet werden als Anlieferungen von schwererem Material (u. a. Restabfall); diese werden eher begünstigt.

Hieraus folgt, dass die Gebühr für den Grünabfall der Pos. 3 und 4 der vorstehenden Tabelle um 43 % gesenkt und die Gebühr für Restabfall (Pos. 2) um 11,8 % erhöht werden müsste, um auf das gleiche Finanzergebnis der ersten 4 Monate des Vorjahres zu kommen.

Wenn keine Veränderungen an der bisherigen Gebührenhöhe einzelner Abfallarten vorgenommen werden, ist bei Hochrechnung der bisherigen Anliefergebühren am Jahresende mit Mindereinnahmen von 78.750,00 € (-26.500 € : 4 Monate x 12 Monate) zu rechnen.

Um eine gerechtere Angleichung der gewichts- zur volumenbezogenen Gebühr zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Selbstanlieferungsgebühren wie folgt anzupassen.

		bis 500 l	>500 l bis 1.000 l	> 1.000 l bis 1.500 l	>1.500 l bis 2.000 l
1	Sperrmüll	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €
2	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	13,50 €	27,00 €	40,50 €	54,00 €
3	Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	2,00 €	4,00 €	6,00 €	08,00 €
4	andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €
5	Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (u. a. Küchenabfälle)	Bis 250 l: 14,00 € Bis 500 l: 28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €

Es wird vorgeschlagen, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Erstellungsdatum:	Unterschrift
30.05.2016	gez. Weber

Anlagenverzeichnis:

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

